



Gemeinde Hinterschmiding

Niederschrift

über die ÖFFENTLICHE/NICHT ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES HINTERSCHMIDING

am Montag, den 23.04.2018 um 19:00 Uhr im Rathaus Hinterschmiding

Anwesend waren:	Bemerkung / Abwesenheitsgrund
1. Bürgermeister	
Raab, Friedrich	
2. Bürgermeister	
Blöchl, Hubert	
3. Bürgermeister	
Breit, Andreas	
Gemeinderatsmitglieder	
Betz, Sabine	anwesend ab 19:28 Uhr
Duschl, Roland	
Eller, Richard	
Hackl, Roland	
Krückl, Otto	
Pauli, Harald	
Poxleitner jun., Walter	
Spänig, Kai	
Stadler, Marco	
Stockinger, Michael	anwesend ab 19:08 Uhr

Nicht anwesend waren:	Bemerkung / Abwesenheitsgrund
Gemeinderatsmitglieder	
Kerschbaum, Manuela	entschuldigt
Sammer, Kaspar	Arbeitsbedingt abwesend

Beschlussfähigkeit war

gegeben

nicht gegeben

Vorsitzender	Schriftführer
Raab, 1. Bürgermeister	Bianca Lenz-Poxleitner



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

Öffentliche Sitzung:

	Begrüßung
--	------------------

Sachvortrag:

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, Frau Lenz von der Verwaltung, Frau Poxleitner von der PNP sowie die anwesenden Zuhörer.

Es wurde festgestellt, dass zur Sitzung form- und fristgerecht, also ordnungsgemäß geladen wurde und Beschlussfähigkeit vorliegt.

Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

Bevor in die Tagesordnung eingestiegen wurde, gratulierte BGM Raab GRM Duschl nachträglich zu seinem Geburtstag am 12.04.2018.

Schließlich erfolgte der Hinweis, dass TOP 4 „Bauleitplanung „GE Heldengut 2“ Bebauungsplan und 7. Änderung des Flächennutzungsplan, Behandlung der Einwendungen, ggf. Billigungs- und Auslegungsbeschluss“ von der Tagesordnung abzusetzen sei, da noch nicht alle Stellungnahmen vorhanden sind.

Abstimmungsergebnis:

ja	nein

1	Genehmigung der Niederschrift vom 19.03.2018
----------	---

Sachvortrag:

Der öffentliche Teil der Niederschrift vom 19.03.2018 war allen Gemeinderäten zugegangen. Der nichtöffentliche Teil wurde während der Sitzung zur Einsichtnahme ausgelegt.

Gegen die Niederschrift wurden keine Einwände erhoben:

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Niederschrift vom 19.03.2018 uneingeschränkt zu.

Abstimmungsergebnis:

GRM Hackl und GRM Duschl enthielten sich bei der Abstimmung, da sie bei der letzten



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

Sitzung nicht anwesend waren.

ja	nein
9	0

2	Bauangelegenheiten
----------	---------------------------

2.1	Bauantrag von Frau Jutta und Herrn Werner Körber zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage; Beschluss
------------	--

Sachvortrag:

Mit Eingabeplan vom 27.03.2018 beantragen Frau Jutta und Herr Werner Körber den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 146, Gemarkung Hinterschmiding, Hofreutstraße 39.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans WA Kaininger Straße. Es weicht in folgenden Punkten von den Festsetzungen ab:

1. Firstrichtung

Unter 0,3 des B-Planes ist festgelegt, dass einzuhaltende Firstrichtungen parallel zum Mittelstrich der Zeichnung oder um 90 Grad gedreht zu verlaufen haben.

Das geplante Gebäude soll als Dachform ein Walmdach erhalten. Durch diese Dachform entstehen zwei Firstrichtungen die um 90 Grad zueinander und teilweise nicht mittig im Gebäude angeordnet werden.

Die gewählte Dachform trägt zum harmonischen Erscheinungsbild des geplanten Gebäudes bei.

Es wird die Meinung vertreten, dass die Dachform, städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen, mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

2. Überschreitung der Traufhöhe von 2,75 m der Garage

Unter 0.5 des B-Planes wird festgesetzt, dass die Traufhöhe von Garagen und Nebengebäuden nicht über 2,75 m betragen darf.

Die geplante Garage soll mit einer Traufhöhe von 3,00 m errichtet werden. Die zulässige Traufhöhe von 2,75 m wird somit geringfügig überschritten. Die Garage soll als Walmdach (Zeltdach), passend zum Wohngebäude errichtet werden. Um den Einbau eines Garagentors und die damit verbundene Wand Sturz und Dachkonstruktion umzusetzen, ist die Traufhöhe geringfügig zu erhöhen.

Es wird die Meinung vertreten, dass die Überschreitung der Traufhöhe städtebaulich



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

vertretbar sei und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen, mit den öffentlichen Belangen vereinbar sei.

3. Ausführung des Daches als Walmdach mit Dachneigung von 20-26 Grad

0.6.2 des B-Plans legt fest, dass die Dachneigung zwischen 20-30 Grad betragen soll.

Das geplante Gebäude soll abweichend von Nr. 0.6.2 nicht mit einem Satteldach, sondern mit einem Walmdach ausgeführt werden. Die Dachneigung soll je nach Dachfläche mit 20-26 Grad ausgeführt werden.

Es wird die Meinung vertreten, dass die Ausführung eines Walmdaches mit Dachneigung von 20-26 Grad städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen, mit den Belangen vereinbar ist.

4. Ausführung der Dacheindeckung mit anthrazit- bzw. graphitfarbenen Dachziegeln

0.6.2 bestimmt weiter, dass alle harten Dacheindeckungen in naturrotem Ziegelfarbtönen zu erfolgen haben.

Das Wohngebäude soll aus optischen Gründen mit anthrazit- bzw. graphitfarbenen Dachsteinen oder Dachziegeln eingedeckt werden.

Es wird die Meinung vertreten, dass die Ausführung der anthrazit- bzw. graphitfarbenen Dacheindeckung sich harmonisch dem Gebäude anpasst, städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen, mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

5. Ausführung Ortsgang und Traufe mit verringertem Überstand vom 0,4m – 0,1m

0.6.2 bestimmt für den Überstand der Ortsgang mindestens 0,7 m und für die Traufe mindestens 0,7 m, nicht über 1,20 m.

Die Dachüberstände des geplanten Gebäudes mit Walmdach sollen als Gesimse ausgebildet werden. Die Dachüberstände sollen traufseitig mit ca. 0,4 m und am giebelseitigen Anbau mit ca. 0,1 m ausgeführt werden.

Auch hier wird die Meinung vertreten, dass die Ausführung der verringerten Dachüberstände als Gesimseausbildung sich harmonisch dem Gebäude anpassen, städtebaulich vertretbar und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen, mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

6. Änderung der im Bebauungsplan festgesetzten Gargagenzufahrt

In Punkt 13.1.4 des B-Planes wird weiter festgelegt, dass die Garagenzufahrt in Pfeilrichtung zu erfolgen hat.

Die Garage soll im vorgesehenen Baufenster in etwa auf Gebäudehöhe errichtet werden, um einen möglichst barrierefreien Zugang zum Haus zu schaffen. Diesbezüglich soll die Einfahrt zur Garage, sowie die Garagenzufahrt abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplans ausgeführt werden.



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

Es wird die Meinung vertreten, dass die geänderte Zufahrtssituation städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen, mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Den vorgetragenen Abweichungen kann hier aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden. Bereits bei früheren Bauvorhaben wurden ähnlichen Abweichungen auch das gemeindliche Einvernehmen erteilt und der Bauantrag von Seiten des Landratsamtes genehmigt. (Siehe hierzu Bauantrag Petzi aus dem Jahr 2015: Auch hier Walmdach statt Satteldach, Traufhöhe nicht eingehalten und Dacheindeckung nicht in naturrotem Farbton).

Deshalb werden durch die Abweichungen die Grundzüge der Planung nicht berührt und sind städtebaulich vertretbar. Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Verwaltung keine Versagensgründe entgegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag Frau Jutta und Herr Werner Körber zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 146, Gemarkung Hinterschmiding, Hofreutstraße 39 sowie und den Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans zu. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

ja	nein
11	0

2.2	Bauantrag von Frau Gabriele Resch zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage; Beschluss
------------	---

Sachvortrag:

Mit Eingabeplan vom 10.04.2018 beantragt Frau Gabriele Resch die Errichtung eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 307, Gemarkung Hinterschmiding.

Für das zu bebauenden Grundstück wurde im Jahr 1996 eine Bauvoranfrage und im Jahr 2002 ein Bauantrag gestellt.

Die Baugenehmigung wurde im Jahr 2004 erteilt und bis dato diverse Male verlängert, zuletzt mit Bescheid des Landratsamtes vom 27.07.2016 bis zum 06.09.2018. Nach Rücksprache mit dem Bauamt des Landratsamtes handele es sich bei dem vorliegenden Antrag um einen gänzlich neuen Bauantrag, der auch neu zu bewerten sei.

Das zu bebauende Grundstück befindet sich im Außenbereich. Da keine Privilegierung



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

vorliegt, richtet sich die Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 35 II BauGB. Danach sind Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Der Flächennutzungsplan qualifiziert den zu bebauenden Bereich als Grünfläche, welche von Bebauung frei zu halten ist. Somit liegt ein Widerspruch zum Flächennutzungsplan vor, was einer Genehmigung nach § 35 II BauGB eigentlich entgegenstehen würde.

Allerdings sollte aus Gleichheitsgründen hier dennoch eine Zustimmung erfolgen, da die gleichen Voraussetzungen auch beim Nachbarn Raab vorgelegen haben und auch hier von Seiten der Gemeinde das gemeindliche Einvernehmen erteilt worden ist.

Zwar ist nach Rücksprach mit dem Landratsamt das Vorhaben hier neu zu bewerten, dennoch wird man sich bei der Genehmigung an den bereits vorhandenen Genehmigungen des Vorbescheides und des Bauantrages orientieren. Da das aktuelle Vorhaben hiervon allerdings in der Lage erheblich abweicht (es wurde nach Osten verschoben), kann es sein, dass die Bauwerberin damit zu rechnen hat, dass eine Baugenehmigung nur ausgesprochen wird, wenn das neue Objekt in der Lage den alten Planungen angepasst wird.

Der mit dem Ehepaar geschlossene Erschließungsvertrag, in dem die straßenmäßige Erschließung und die Herstellung der Wasserversorgungs- und Entsorgungseinrichtungen durch das Ehepaar Resch geregelt sind, hat weiterhin Bestand.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag von Gabriele Resch zur Errichtung eines Wohnhauses mit Garage auf der Fl.Nr. 307, Gemarkung Hinterschmiding, zu. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

ja	nein
11	0

2.3	Bauantrag von Frau Magdalena und Herrn Tobias Blöchl zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage; Beschluss
------------	--

Sachvortrag:

19:08 Uhr GRM Stockinger kommt zur Sitzung.

Mit Eingabeplan vom 26.03.2018 beantragt Herr Tobias Blöchl den Neubau eines zweigeschoßigen Zweifamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 468/12, Wiederkehr 12A.

Das Bauvorhaben wurde im Genehmigungsfreistellungsverfahren vorgelegt.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des B-Plans Nr. 10 „WA Wiederkehr“, und ist daher



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

nach § 30 BauGB zu beurteilen. Bei einem Antrag auf Freistellung hat die Gemeinde keine Prüfpflicht der Antragsunterlagen. Für die Einhaltung der Festsetzungen haften der Planer und der Bauherr.

Von Seiten der Verwaltung werden die Festsetzungen nur überschlägig geprüft, eine detaillierte Überrechnung der GRZ, GFZ, Aufschüttungen etc. erfolgt nicht. Diesen Hinweis erhält der Bauherr in seinem Anschreiben zur Genehmigungsfreistellung.

Ein Freistellungsantrag kann laut Geschäftsordnung der 1. Bürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung behandeln. Bei dieser Verfahrensweise wird der Antrag in der nächsten Gemeinderatssitzung nur bekannt gegeben.

Nach überschlägiger Prüfung der Antragsunterlagen, sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten. Die Grundflächenzahl (GRZ) sowie Geschoßflächenzahl (GFZ) werden nicht überschritten. Das Bauvorhaben liegt innerhalb der festgesetzten Baugrenzen.

Der Antrag kann im Freistellungsverfahren behandelt werden. Das Vorhaben benötigt keine Befreiungen. Die Gemeinde verzichtet auf die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens. Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens ist daher nicht erforderlich.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

ja	nein

2.4	Bauantrag von Herrn David Maihorn zum Dachgeschossausbau und Einbau von Dachgauben; Beschluss
------------	--

Sachvortrag:

Mit Eingabeplan vom 04.04.2018 beantragt Herr David Maihorn einen Dachgeschossausbau und Einbau von Dachgauben an sein bereits bestehendes Wohnhaus sowie den Neubau eines Carports auf den Grundstücken Fl.Nr. 484/3, Gemarkung Hinterschmiding, Wiederkehr 9.

Das Vorhaben liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Das zu bebauende Grundstück wird im Flächennutzungsplan der Gemeinde als „WA-Allgemeines Wohngebiet“ dargestellt. Die Zulässigkeit richtet sich nach § 34 BauGB. Es fügt sich in seiner Eigenart in die nähere Umgebung ein, alle Nachbarunterschriften sind vorhanden und die Erschließung ist gesichert.

Aus Sicht der Verwaltung stehen dem Vorhaben daher keine Versagensgründe entgegen.



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben von Herrn David Maihorn zum Dachgeschossausbau und Einbau einer Dachgaube sowie dem Bau eines Carports auf den Grundstücken Fl.Nr. 484/ 3 Gemarkung Hinterschmiding, Wiederkehr 9 zu. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

ja	nein
13	0

2.5	Bauvoranfrage von Herrn Benjamin Weigerstorfer zum Neubau eines Hauses; Beschluss
------------	--

Sachvortrag:

Mit Eingabeplan vom 22.03.2018 beantragt Herr Benjamin Weigerstorfer den Erlass eines Bauvorbescheides zum Neubau von einem Haus mit Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 65/2, Gemarkung Herzogsreut.
Das zu bebauende Grundstück wird im Flächennutzungsplan der Gemeinde als „WA-Allgemeines Wohngebiet“ dargestellt.

Danach kann hier dem Vorhaben, aus Sicht der Verwaltung zugestimmt werden, da es sich in die nähere Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben von Herrn Benjamin Weigerstorfer zum Erlass eines Bauvorbescheides zum Neubau eines Haus mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 65/2 Gemarkung Herzogsreut, zu. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

ja	nein
----	------



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

12	0

2.6	Bauantrag des SC Herzogsreut zur Erweiterung der bestehenden Asphaltstockbahn; Beschluss
------------	---

Sachvortrag:

Mit Eingabeplan vom 17.04.2018 beantragt der SC Herzogsreut, vertreten durch den 1. Vorstand Herrn Roland Duschl die Sanierung und Erweiterung der Stockbahnen auf den Grundstücken Fl.Nr. 366 und 366/1, Gemarkung Herzogsreut.

Im Flächennutzungsplan ist das zu bebauende Gebiet als Asphaltstockbahn ausgewiesen. Aus Sicht der Verwaltung stehen dem Vorhaben daher keine Versagensgründe entgegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag des SC Herzogsreut, vertreten durch den 1. Vorstand Herrn Roland Duschl zur Sanierung und Erweiterung der Stockbahn auf dem Grundstück Fl.Nr. 366 und 366/1 Gemarkung Herzogsreut, zu. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

GRM Duschl nahm weder an der Abstimmung noch Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt teil, da er als 1. Vorstand des SC Herzogsreut persönlich beteiligt ist.

ja	nein
11	0

2.7	Antrag auf isolierte Befreiung von Frau Kerscher; Beschluss
------------	--

Sachvortrag:

Frau Erna Kerscher beantragt eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „WA Langfeld“.

Frau Kerscher plant den Bau eines Gartenhauses/ Geräteschuppens mit einer Breite von 2,2 m, einer Länge von 6 m, einer Wandhöhe von 2,2 m und einer Firsthöhe von 2,9 m. Aufgrund des geringen Rauminhaltes handelt es sich bei dem Bauvorhaben um ein nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1a BayBO verfahrensfreies Bauvorhaben (Brutto-Rauminhalt kleiner 75 m³).

Allerdings befindet sich das Vorhaben außerhalb des vorgesehen Baufensters und weicht



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

somit von den Vorgaben des Bebauungsplans ab.

Deshalb beantragte die Bauwerberin bei der Gemeinde eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Es wurden durch die Bauherrin die angrenzenden Grundstücksnachbarn beteiligt. Der Nachbar des Grundstückes Fl.Nr. 298, Langfeld 59, Herr Schulz-Nürnberg, hat mit Schreiben vom 23.04.2018 gegenüber der Gemeinde erklärt, dass er sich mit dem Bau einer Gartenhütte einverstanden erklärt. Das Vorhaben darf sich nach Süden hin, allerdings nur bis zu seiner Garagenkante erstrecken und eine max. Länge von 6 Meter aufweisen. Mit der Lage des Geräteschuppens in der vorliegenden Planung zeigt sich Herr Schulz-Nürnberg nicht einverstanden.

Da die Erklärung gegenüber der Gemeinde erst am Vormittag der Sitzung abgegeben wurde, konnte die Bauwerberin hierzu noch nicht gehört werden.

Es wurde daher von Seiten des Gemeinderates gebeten, den neuen Sachverhalt nochmals mit der Bauwerberin abzuklären und die Entscheidung über den Antrag auf die nächste Sitzung zu vertagen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

ja	nein

3	Bauleitplanung - Änderung Bebauungsplan "GE Heldengut"; Satzungsbeschluss
---	--

Sachvortrag:

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, Satzungsbeschluss

Öffentlichkeit:

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurden keine Einwände vorgebracht.

Abstimmungsergebnis:



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

Ohne, nur Kenntnisnahme.

Fachstellen:

Landratsamt Freyung-Grafenau, Abteilung Untere Bauaufsichtsbehörde (Schreiben vom 08.03.2018 – Herr Wilhelm)

Seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde wird festgestellt, dass auch für die Änderung eines Bebauungsplanes ein Umweltbericht zu erstellen ist (§1 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 2 a BauGB). Hierauf wurde bereits anlässlich der vorgezogenen Fachstellenbeteiligung mit Schreiben vom 02.02.2018 hingewiesen.

Beschluss:

Die Satzung wurde um einen Umweltbericht ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

ja	nein
12	0

Landratsamt Freyung-Grafenau, Sachgebiet 32 Kreisbaumeisterin (Schreiben vom 12.03.2018 – Frau Altenkamp)

Die Ausführungen zur Änderung des Bauungsplans „GE Heldengut“ sind klar und nachvollziehbar dargelegt.

Eine Zusammenfassung von Gewerbebetrieben an einem Standort ist grundsätzlich begrüßenswert.

Der Bedarf ist hinreichend dargelegt.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Einwände.

Beschluss:

Keine Einwände. Wird zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Freyung-Grafenau, Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 05.03.2018 – Herr Simmet)

Zur Aufstellung des Deckblatts Nr. 1 des genannten Bebauungsplans wird aus Sicht der Naturschutzbehörde und der Landschaftspflege wie folgt Stellung genommen:

Die Ausgleichsfläche ist an das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) zur Aufnahme ins



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

Ökoflächenkataster zu melden. Die Änderung der bisherigen Ausgleichsfläche auf Fl.Nr. 582 ist ebenfalls an das LfU zu melden.

Der Unterhaltungszeitraum der Ausgleichsfläche beträgt mind. 25 Jahre.

Im Übrigen kann der Aufstellung der Satzung nach hier zu vertretenden Belangen zugestimmt werden.

Beschluss:

Die Ausgleichsfläche wird nach Abschluss des Bauleitverfahrens von der Gemeinde an das Bayerische Landesamt für Umwelt zur Aufnahme ins Ökoflächenkataster gemeldet. Etwaige Änderungen zu bereits gemeldeten Flächen werden im Zusammenhang mit der Meldung korrigiert.

Der Unterhaltungszeitraum der Ausgleichsfläche von 25 Jahren wird mit dem Eigentümer der Fläche in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

Es wird in die Satzung unter §3 Textliche Festsetzungen Abs. 1 mit aufgenommen: „Der Unterhaltungszeitraum der Ausgleichsfläche beträgt 25 Jahre.“

Abstimmungsergebnis:

ja	nein
12	0

Landratsamt Freyung-Grafenau, Technischer Umweltschutz (Schreiben vom 05.02.2018 – Herr Krodinger)

Unter Verweis auf die Stellungnahme vom 29.01.2018, Az. 40-170/18/K10, wonach zur Untersuchung bzw. Abklärung von Lärmschutz schalltechnische Untersuchungen/ Gutachten unter Berücksichtigung der lärmtechnischen Summenwirkung vorgeschlagen werden.

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Bauvorhaben ist dann dazu unter Vorausgaben zur Lärmkontingentierung nach DIN 45691:2006-12, Absch. 5 vorzunehmen (wozu Immissionsorte außerhalb des Planungsgebietes heranzuziehen/ zu berücksichtigen sind. Weitere Lärmschutzanforderungen können sich je nach Lage von Immissionsorten innerhalb des Gewerbegebietes nach TA Lärm-Bestimmungen zum Innenverhältnis ergeben, was – wie bei der Vorbesprechung am 05.04.17 erläutert- zu weitergehenden Anforderungen insbesondere beim Wohnwesen oder durch Umnutzung auf Büro-/ Verwaltungsräume Donnerbauer führen kann. Dabei kann auch auf Punkte des LSG v. 26.05.2010 abgestellt oder Bezug genommen werden.

Als Hinweis für Festsetzungsvorschläge: Bei Neuerrichtung und genehmigungspflichtigen Änderungen von Bauvorhaben bzw. Freistellungs- und Genehmigungsverfahren ist die Vorlage von Lärmgutachten auf Basis der BauVorIV mit Bauaufsichts- bzw. Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Als Hinweis zu Lärmkontingente: Bei der Prüfung der lärmtechnischen Verträglichkeit in



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

Genehmigungsverfahren und zum Nachweis der schalltechnischen Verträglichkeit bzgl. zulässiger Emissionskontingente sind unter Schallausbreitungsverhältnissen anlagenbezogene Beurteilungspegel zu ermitteln und vergleichend mit zu errechnenden Immissionskontingenten zu bewerten. Zur Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen/ Geräuschen des An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen sind im GenVerf. zusätzlich bzw. gesondert nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen nach RLS 90 zu berechnen und nach Nr. 7.4 TA Lärm zu beurteilen. Hinsichtlich des Straßenlärmschutzes können Belange zum Schallschutz im Hochbau bzgl. Anforderungen zum baulichen Schallschutz im Hochbau (gem. DIN 4109) mit abgeklärt werden.

Dazu wird vorgeschlagen, die Belange zum Gewerbelärm (anhand Lärmkontingente) und zum anlagenbezogenen Fahrverkehr auf öffentlichen Verkehrswegen (Berechnung nach RLS 90 und zum Straßenverkehrslärmschutz (Anforderungen nach DIN 4109) möglichst in einem Gutachten abzuhandeln und diese Punkte in einem Umweltbericht anzugeben).

Beschluss:

Zur Absicherung der Verträglichkeit der Bauleitplanung mit der Nachbarschaft wurde durch das Sachverständigenbüro „hooock farny ingenieure“ mit Datum vom 16.03.2018 ein schalltechnisches Gutachten erstellt, welches Bestandteil des Deckblattes ist.

Die Satzung wurde in § 3 um eine entsprechende Festsetzung von Emissionskontingenten ergänzt. Darüber hinaus wurden folgende Hinweise in die Satzung übernommen:

In den Einzelgenehmigungsverfahren soll durch die Bauaufsichtsbehörde nach § 1 Absatz 4 BauVorIV die Vorlage schalltechnischer Gutachten angeordnet werden. Qualifiziert nachzuweisen ist darin für alle maßgeblichen Immissionsorte im Sinne von Nr. A.1.3 der TA Lärm, dass die zu erwartende anlagenbezogene Geräuschentwicklung durch das jeweils geplante Vorhaben mit den als zulässig festgesetzten Emissionskontingenten L_{EK} respektive mit den damit an den maßgeblichen Immissionsorten einhergehenden Immissionskontingenten L_{IK} übereinstimmt. Dazu sind die Beurteilungspegel unter den zum Zeitpunkt der Genehmigung tatsächlich anzusetzenden Schallausbreitungsverhältnissen (Einrechnung aller Zusatzdämpfungen aus Luftabsorption, Boden und Meteorologieverhältnissen und Abschirmungen sowie Reflexionseinflüsse) entsprechend den geltenden Berechnungs- und Beurteilungsrichtlinien (in der Regel nach der TA Lärm) zu ermitteln und vergleichend mit den Immissionskontingenten zu bewerten, die sich aus der vom jeweiligen Vorhaben in Anspruch genommenen Teilfläche der Emissionsbezugsfläche nach der festgesetzten Berechnungsmethodik der DIN 45691:2006-12 errechnen.

Abstimmungsergebnis:

ja	nein
12	0

Landratsamt Freyung-Grafenau Tiefbauamt (Schreiben vom 25.01.2018 – Herr Eder)

Gegen das geplante Vorhaben der Gemeinde Hinterschmiding an der FRG 16, Änderung des Bebauungsplanes „GE Heldengut“ bestehen seitens des kreiseigenen Tiefbaus keine



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

Einwände, wenn die Punkte der Bauleitplanung (frühere Stellungnahme Kreisbaueigener Tiefbau vom 19.01.2018) berücksichtigt werden.

Evtl. notwendige Schallschutzmaßnahmen einschl. Lärmschutz sind auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

Stellungnahme des Kreisbaueigenen Tiefbauamtes vom 25.01.2018:

Gegen das geplante Bauvorhaben der Gemeinde Hinterschmiding an der FRG 16, Änderung des Bebauungsplanes „GE Heldengut“ bestehen seitens des Kreiseigenen Tiefbaus keine Einwände, wenn folgende modifizierten Auflagen beachtet werden.

110.A vom nächstgelegenen Fahrbandrand der Kreisstraße sind folgende Abstände einzuhalten:

Bis zum Gebäude	min. 15,00 Meter
bis zu Aufschüttungen und Abgrabungen	min. 10,00 Meter
bis zu neuen Parkplätzen, Betriebsstraßen	
Erschließungsstraßen zu neuen Parkplätzen	min. 10,00 Meter
bis zu stabilen Einzäunungen	min. 10,00 Meter
bis zu Bäumen	min. 10,00 Meter
bis zu Sträuchern	min 7,5 Meter

112.A Die bisher bestehenden Zugangs- und Zufahrtsverhältnisse dürfen nicht verändert werden. Eine weitere einzelne Privatzufahrt entlang der freien Strecke der Kreisstraße kann nicht zugelassen werden. Die bestehenden Vorgaben hinsichtlich der Sichtdreiecke bei den bestehenden Zufahrten sind weiterhin zu beachten.

116. H Die sich entlang des Baugrundstückes befindlichen Verkehrszeichen sind zu dulden.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Kreisbaueigenen Tiefbauamtes wird zur Kenntnis genommen.

Durch Festlegung der Baugrenze zur Kreisstraße hin wurde bereits im ursprünglichen Bebauungsplan sichergestellt, dass ein entsprechender Grenzabstand eingehalten wird. Von einer weiteren Zufahrt wurde abgesehen.

Darüber hinaus sind die genannten Punkte im Einzelgenehmigungsverfahren zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

ja	nein
----	------



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

12	0

Landratsamt Freyung-Grafenau, Kreisbrandrat (Schreiben vom 02.02.2018 – Hr. Süß)

keine Einwände

Hinweis:

1. Für den baulichen Brandschutz sind die Bestimmungen der BayBO zu beachten.
2. Alle baulichen Anlagen müssen über befestigte öffentliche Straßen und Wege erreichbar sein. Die Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück einschließlich ihrer Zufahrten müssen dem Art. 15 BayBO und der DIN 14090 entsprechen.
3. Die Löschwasserversorgung ist mit Überflurhydranten nach DIN 3222 so auszulegen, dass ein Förderstrom von mindestens 1600l/min über 2 Stunden bei einem Fließdruck nicht unter 2 Bar vorliegt.

Der Abstand der Hydranten untereinander darf nicht größer als 120 m sein. Sie müssen außerhalb des Trümmerschattens am Fahrbandrand eingebaut werden. Wo die geforderte Leistung der Wasserleitung nicht erreicht werden kann und im Umkreis von 300 m keine unabhängige Löschwasserversorgung zur Verfügung steht, ist ein unterirdischer Löschwasserbehälter nach DIN mit 150 m³ Wasserinhalt zu erstellen.

Beschluss:

1. Die Vorschriften der BayBO bzgl. Brandschutz sind eingehalten
2. Alle Anlagen sind erreichbar und alle Zufahrten entsprechen der DIN 14090 und der BayBO.
3. Die Löschwasserversorgung ist gesichert.

Abstimmungsergebnis:

ja	nein
12	0

Bayerischer Bauernverband (E-Mail vom 15.02.2018 Frau Fischer)

Zur 1. Änderung des BBP „GE Heldengut“ gibt es aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Beschluss:

Zur Kenntnis

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen Geschäftsstelle Waldkirchen (Email vom 16.04.2018– Herr Wilhelm Müller)

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen zur 1. Änderung des GE Heldengut in der aktuellen Fassung keine Einwendungen



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

Beschluss:
Zur Kenntnis

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen Geschäftsstelle Waldkirchen
(Schreiben vom 02.02.2018 – Herr Lichtenwald)**

Aus forstfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Beschluss:

Wird zur Kenntnis genommen.

Regionaler Planungsverband Donau-Wald (Schreiben vom 01.03.2018 – Frau Harant)

Keine Einwendungen

Auf die Stellungnahme vom 16.01.2018 wird verwiesen.

Dortige Anregungen:

Die bei Aufstellung des B-Plans als zwingend erforderlich bewertete Eingrünung zur Eindämmung der Fernwirkung ist nach wie vor umzusetzen. Eine Erweiterungsmöglichkeit des bestehenden Gewerbegebietes ist in einem gesonderten Verfahren zu prüfen.

Folgender Beschluss vom 23.01.2018 gilt weiter fort:

Alle bisherigen Festsetzungen des bestehenden B-Plans bleiben bestehen. Die zu erhaltenden Gehölze - ein Großbaum und einige Sträucher - werden in den planerischen Festsetzungen als „zu erhaltende Bäume und Sträucher“ dargestellt.

Beschluss:
zur Kenntnis.

Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Schreiben vom 19.12.2017 – Herr Mayer)

Die Stellungnahme vom 19.12.2017 der frühzeitigen Beteiligung gilt weiter fort. Mit dieser hat sich der Gemeinderat bereits in seiner Sitzung vom 23.01.2018 auseinandergesetzt:

Dort heißt es:

Die Bund Naturschutz Kreisgruppe Freyung-Grafenau erhebt erhebliche Bedenken gegen die Erweiterung des Gewerbegebietes Heldengut. Aus den zugesandten Planunterlagen sei nicht ersichtlich, inwieweit diese Erweiterung Gegenstand der vorliegenden Beteiligung sei.

Stellungnahme:

Die Erweiterung des Gewerbegebietes ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und erfolgt durch einen eigenen Bebauungsplan. Die Bedenken gegen die Erweiterung können dort zum Ausdruck gebracht werden, sind hier allerdings noch nicht zu beachten.

In Bezug auf die vorhandenen Unterlagen nimmt der Bund Naturschutz wie folgt Stellung: Zum



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

jetzigen Zeitpunkt ist die Situation der Eingrünung aus Sicht der Kreisgruppe bereits äußerst unbefriedigend. Durch die entfallene Eingrünung und Ausgleichsfläche auf der Westseite von Fl.Nr. 582 erhöht sich diese Problematik gravierend. Dadurch dass die B12 hier direkt vorbeiführt, ist dieser Bereich des Gewerbegebiets extrem exponiert. Dieses wird dadurch verstärkt, dass die geplante Erweiterung diese Situation erheblich verschärft. Der Bund Naturschutz fordert deshalb eine gediegene und endgültige Eingrünungslösung.

Stellungnahme/ Beschluss:

Die planerischen Festsetzungen des Deckblattes Nr. 01 sehen bereits den Erhalt der Eingrünung des nach Westen erweiterten Gewerbegebietes und dessen Schutz während der Durchführung von Baumaßnahmen vor (vgl. Ziffer 1-7.4).

Gemäß B. Begründung Ziffer 6 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist eine westliche Ortsrandeingrünung mit Erhalt der bestehenden Gehölze vorgesehen und fließt in die Ausgleichsberechnung mit ein.

Die zu erhaltenden Gehölze - ein Großbaum und einige Sträucher - werden in den planerischen Festsetzungen als „zu erhaltende Bäume und Sträucher“ dargestellt.

Zur Verdichtung der Ortsrandeingrünung an dieser Stelle werden in § 3 Textliche Festsetzungen Abs. 1 zusätzlich die Pflanzung eines Laubbaumes I. Ordnung gemäß Pflanzlisten Ziffer 1.7.2.1. die Pflanzung zweier Laubbäume II. Ordnung gemäß Pflanzlisten Ziffer 1.7.2.2. und die Pflanzung von 10-15 St. Sträucher gemäß Pflanzlisten Ziffer 1.7.2.3. des rechtskräftigen Bebauungsplanes festgesetzt.

Diese Ergänzungspflanzung wird auch in die planerischen Festsetzungen aufgenommen.

Eine Abschirmung und Einbindung der Gewerbefläche erfolgt durch die Pflanzung einer 3-5 reihigen Hecke mit Sträuchern und Laubbäumen 1.Ordnung entlang der gesamten Südseite zur B12, sowie an der Westgrenze und Ostgrenze zur Kreisstraße (siehe hierzu: Planzeichnung, und Punkt 1.7.1 Private Grünflächen des ursprünglichen Bebauungsplanes). Diese Eingrünung wird in Vergleich zur vorherigen bzw. jetzigen Situation deutlich verbessert worden. Darüber hinaus erfolgte diese intensive Eingrünung mit einheimischen Laubgehölzen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Freyung-Grafenau und wird sowohl von dieser, als auch von der Gemeinde als ausreichend angesehen. Entscheidend zur Eindämmung der Fernwirkung ist allerdings die UMSETZUNG der Eingrünung gemäß Bebauungsplan.

Die auf der Gewerbefläche ursprünglich vorhandene Ausgleichsfläche wird durch die Verlagerung auf die nördliche gelegene Fl. 568 mehr als ausreichend und großzügig (5.000 m²) kompensiert und richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Der Wegfall der Ausgleichsfläche im Bereich der Gewerbefläche, zugunsten von Stellplätzen unter Erhalt des vorhandenen Regenrückhaltebeckens, erweist sich hier als sinnvoll. Die beiden ansässigen Betriebe beabsichtigten ihre Vergrößerung und die bestehenden Bauflächen sind bereits gänzlich ausgenutzt. Daher ist eine Verschiebung der Baugrenzen in den bestehenden Geltungsbereich als sinnvoller zu erachten, als die Ausweisung neuer und zusätzlicher Gewerbeflächen.

Sowohl die Neuordnung des Grünstreifens, als auch die Verlagerung der Ausgleichsfläche wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde so besprochen und erfolgte auf den Vorschlag der Unteren Naturschutzbehörde.

Das anfallende Niederschlagswasser soll direkt innerhalb der Fläche verrieselt werden. Es ist weiterhin vorgesehen, dass das Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern ist, lediglich das Oberflächenwasser der Dachflächen wird in einem eigenen Regenrückhaltebecken (RRB), welches eine Vorgabe des Wasserwirtschaftsamtes



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

Deggendorf war, aufgefangen. (Gemäß wasserrechtlicher Erlaubnis der Firma TOHA)

In Bezug auf die Ausgleichsfläche wird vorgeschlagen, die einmalige Mahd auf den beiden geplanten Säumen nicht auf die Periode nach dem 1. September einzuengen, sondern ab Mitte Juli zu genehmigen.

Die Satzung sieht unter §3 Abs. 1 Unterpunkte 1 folgende Regelung vor: „Entwicklung einer artenreichen Bergmähwiese durch extensive Pflege mit 2 schüriger Mahd (1. Schnitt Ende Juni, 2. Schnitt ab Anfang September) pro Jahr mit Abfuhr des Schnittgutes und Düngerverzicht.“ Die festgesetzten Mähzeitpunkte des ursprünglichen Bebauungsplan bleiben bestehen. Gemeinde sieht keine Notwendigkeit diese Parameter zu ändern; auch die UNB hat keine anderen Pflegezeiten gefordert.

Beschluss:

Der Beschluss vom 23.01.2018 gilt weiterhin fort.

Abstimmungsergebnis:

ja	nein
12	0

Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 17.04.2018 – Herr Leissle)

Gegen die Planung bestehen keine Einwände.

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe der Anlagen ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher vom zuständigen Ressort in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen.

Beschluss

Zur Kenntnisnahme, da keine Einwände

ZAW Donau-Wald (E-Mail vom 17.04.2018– Frau Reiss)

Keine weitere Stellungnahme mehr, da bereits bei der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben wurde.

Beschluss:

Wird zur Kenntnis genommen

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (Schreiben vom 07.02.2018 – Herr Dr. Schramm)

Mit dem Beschluss des Gemeinderates vom 23.01.2018 hinsichtlich der Beibehaltung des



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

Regenrückhaltebeckens besteht Einverständnis.

Dies ist gleichbedeutend mit der Tatsache, dass das bestehende GE im Trennsystem entwässert wird. Aus diesem Grund bitten wir darum, die Formulierung unter Punkt 4. Erschließung („Das vorhandene Gewerbegebiet wird im Mischsystem entwässert“) entsprechend anzupassen.

Sollte sich, wie bereits mitgeteilt, hinsichtlich der genehmigungsrelevanten Daten des Beckens (Größe, Drosselabfluss) eine Änderung ergeben, ist die wasserrechtliche Erlaubnis anzupassen.

Beschluss:

Das GE wird im Trennsystem entwässert. Die Satzung ist entsprechend zu ändern.

Abstimmungsergebnis:

ja	nein
12	0

Bayernwerk AG (Schreiben vom 06.02.2018 - Herr Sterr)

Die Stellungnahme der Bayernwerk Netzwerk GmbH gilt unverändert.

Bereits in der Sitzung vom 23.01.2018 wurde folgendes beschlossen:

Die Leistungsverläufe werden nachrichtlich in den Plan übernommen. Die weiteren Hinweise werden als Hinweis in den B-Plan aufgenommen und die Schutzbereiche in den Plan übernommen.

Beschluss

Daher zur Kenntnis; kein Beschluss nötig

Regierung von Niederbayern (Schreiben vom 01.03.2018 – Frau Bukowski)

Mit Verweis auf die Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde vom 19.12.2017 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung stehen die Erfordernisse von Raumordnung und Landesplanung der Änderung des Bebauungsplanes „GE Heldengut“ mit Deckblatt Nr. 1 weiterhin nicht entgegen.

Bereits in der Sitzung vom 23.01.2018 wurde beschlossen, dass die Umsetzung in einem städtebaulichen Vertrag, welcher mit dem Eigentümer der Flächen abzuschließen ist, geregelt wird.

Beschluss:

Der Beschluss vom 23.01.2018 gilt weiterhin fort.

Abstimmungsergebnis:



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

ja	nein
12	0

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (E-mail vom 02.02.2018 – Herr Weis)

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung erhebt keine Einwendungen gegen den vorgelegten Planentwurf und verzichtet auf eine Äußerung, bittet jedoch um Überlassung eines rechtskräftigen Planexemplars nach Abschluss des Verfahrens bevorzugt in digitaler Form (PDF).

Informelle Hinweise:

Bitte berücksichtigen Sie, dass der Zeitaufwand für die erforderlichen Grundstücksvermessungen nicht unerheblich ist. Sprechen Sie den Zeitplan für die Vermessungsarbeiten möglichst frühzeitig mit dem ADBV ab, damit die Baugrundstücke zuverlässig und zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden können. Informieren Sie die Grundstückseigentümer und möglicherweise tätige Erschließungsträger.

Ein Aufgabenbereich des ADBV ist die Beratung der Gemeinden zur Breitbanderschließung nach der bayerischen Breitbandrichtlinie. Bitte beachten Sie die Bereitstellung von ausreichenden Bandbreiten im Erschließungsgebiet (größer 30 - besser größer 50 - Mbps).

Beschluss:

Nach Abschluss des Verfahrens wird ein Planexemplar übersandt.

Abstimmungsergebnis:

ja	nein
12	0

Satzungsbeschluss

Nach der Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange kann die 1.Änderung des „GE Heldengut“ als Satzung beschlossen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die 1.Änderung des Bebauungsplans „GE Heldengut“ in der vorliegenden Fassung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und billigt diese. Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

ja	nein
12	0

4	Bauleitplanung "GE Heldengut 2" Bebauungsplan und 7. Änderung Flächennutzungsplan, Behandlung der Einwendungen, ggf. Billigungs- und Auslegungsbeschluss
----------	---

Sachvortrag: TOP war von der Tagesordnung zu nehmen

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

ja	nein

5	Deckenbauprogramm 2018; Beschluss
----------	--

Sachvortrag:

19:28 Uhr GRM Betz kommt zur Sitzung

Anhand einer PowerPoint Präsentation zeigte BGM Raab die wichtigsten sanierungsbedürftigen Straßenzüge im Gemeindegebiet auf.

Anschließend wurde den Gemeinderäten folgende Kostenaufstellung vorgestellt:

1. Sonndorf - Waldweg	4.457,84 €
2. Sonndorf - Kohlstattstraße	11.558,39 €
3. Hinterschmiding - Schönauer Weg	10.610,36 €
4. Kaining bei Hs.Nr. 14	11.623,09 €
5. Hinterschmiding - Viertelweg	19.573,32 €
6. Hinterschmiding - Langfeld	32.858,16 €
7. Hinterschmiding - Kreuzung Viertelwegsiedlung	3.703,40 €
8. Herzogsreut - Ringstraße	10.137,32 €



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

9. Herzogsreut - Liftbergstraße	1.955,15 €
10. Herzogsreut - bei Hauptstraße 38	21.320,04 €
11. Ortsdurchfahrt Herzogsreut (bis 50.000 €)	29.700,00 €
<u>12. Kleinflächen</u>	<u>2.876,47 €</u>
GESAMT	157.373,53 €

Bzgl. Punkt 11. Ortsdurchfahrt Herzogsreut erklärte BGM Raab folgendes:
Die Kreisstraße FRG werde im Jahr 2018 durch den Landkreis neu asphaltiert. Hierbei ist auch von Seiten der Gemeinde mit Kosten zu rechnen (Einbau sowie „Heben und Senken“ von Wasserschieber und Schächten).
Möglicherweise könnten sich die veranschlagten Kosten in Höhe von ca. 30.000 € noch erhöhen, wenn sich der Landkreis dazu entschließt das vorhandene Dachprofil nicht beizubehalten.
In den Kosten zu Punkt 11 ist auch die Teerung des Parkplatzes am Sportplatz in Herzogsreut enthalten.
Diese Kosten werden in jedem Fall auf die Gemeinde zukommen.

Zeitlich sollen die Baumaßnahmen erst ab dem 08.09.2018 beginnen. Ein vorheriger Beginn ist nicht möglich, da ab dem 25.06.2018 bis zum 08.09.2018 Sanierungsarbeiten an der B12 stattfinden und die Ortsdurchfahrt Herzogsreut als Umleitungsstrecke, insbesondere auch für den Busverkehr von Nöten ist.
Zur Information gab BGM Raab bzgl. der Neuasphaltierung der B 12 folgenden Zeitplan bekannt: ab 25.06.2018 Beginn der Maßnahme unter Verkehr, 30.07. bis 22.08.2018 Vollsperrung Teilstück Herzogsreut bis Heldengut und vom 23.08.2018 bis 08.09. Vollsperrung Teilstück Heldengut bis Gewerbegebiet Sonndorf.

Anschließend folgte eine kurze Diskussion welche Straßenabschnitte eine neue Teerdecke erhalten werden. Folgende Straßen werden in das Programm mitaufgenommen:

1. Sonndorf - Waldweg	4.457,84 €
2. Sonndorf - Kohlstattstraße	11.558,39 €
3. Hinterschmiding - Schönauer Weg	10.610,36 €
4. Kaining bei Hs.Nr. 14	11.623,09 €
5. Hinterschmiding - Viertelweg	19.573,32 €
6. Hinterschmiding - Kreuzung Viertelwegsiedlung	3.703,40 €
7. Herzogsreut - Liftbergstraße	1.955,15 €
Summe	63.481,55 €

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Neuasphaltierung oben näher bezeichneter Straßen. Die Verwaltung wird damit beauftragt eine Ausschreibung vorzubereiten. Die Vergabe erfolgt,



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss
durch die Verwaltung, an den/ die günstigste Bieter(in).

Abstimmungsergebnis:

ja	nein
13	0

6	Abwasserversorgung - Messprogramm für die Machbarkeitsstudie für die Kläranlage Hinterschmiding; Beschluss
----------	---

Sachvortrag:

Der Gemeinderat hat eine Machbarkeitsstudie für die Kläranlage Vorderschmiding in Auftrag gegeben. Für die Erstellung der Studie „Sanierung und Dimensionierung Kläranlage“ ist die Durchführung eines 14-tägigen Abwassermessprogramms für die Ermittlung der IST-Belastung auf der kommunalen Kläranlage Hinterschmiding für die Grundlagenermittlung gemäß DWA-Arbeitsblatt A198 und A131 (2016) notwendig. Die Ergebnisse sind Grundlage für die Bemessung der Kläranlagensanierung

Es wurde ein Angebot von Blasy + Mader GmbH eingeholt. Die Angebotshöhe beträgt 9.055,90 €. Das zweite Angebot ist von Fa. LAFUWA. Dieses Angebot beläuft sich auf 4.614,23 €. LAFUWA ist ein erfahrenes Büro, das derartige Aufgaben professionell durchführen kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Fa. LAFUWA, Fürstenstein mit den Abwasseruntersuchungen zum Angebotspreis von 4.614,23 €.

Abstimmungsergebnis:

ja	nein
13	0

7	Abwasserversorgung - Verbesserungsmaßnahme Kaininger Straße; Info/ Beschluss
----------	---

Sachvortrag:



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

Die im beigefügten Plan grün markierten Leitungen (Mischwasserkanal zwischen Schacht 311005N und MW_13 und Regenwasserkanal zwischen Schacht RW_01 und RW_02) werden erst in einem späteren Bauabschnitt durchgeführt.

Die nicht Realisierung der Haltung zwischen Schacht 311005N und MW_13 bedeutet, dass das Mischwasser aus dem nordwestlichen Bereich von Hinterschmiding nicht an den neuen und leistungsfähigen Kanal DN 800 angeschlossen werden kann. Das Mischwasser fließt wie bisher im bestehenden Mischwasserkanal DN 500 bzw. DN 400. Somit wird der Mischwasserkanal DN 500 bzw. DN 400 auf der Fl.Nr. 1323 und 1323/1 nicht entlastet. Sollte, aufgrund der Unstimmigkeiten, keine Einbindung in den neu erstellten Kanal möglich sein, wird der bestehende Kanal als Bauabschnitt 2 durch einen größeren Kanal ersetzt. Das ist aus rechtlicher Sicht möglich, weil hierfür eine Dienstbarkeit vorliegt, welche eine Auswechslung zulässt.

Eine hydraulische Entlastung der Kläranlage kann erst nach Umschluss des Regenwassers erfolgen. Die Terminkette für die Ausschreibung/Submission/Vergabe wird vom Büro Sehlhoff in der KW 17 der Gemeinde zugeschickt.

Beschluss:

Der Gemeinderat ist mit der Planung und Vorgehensweise einverstanden. Die Ausschreibung erfolgt im Mai 2018. Die Baumaßnahme kann nach Ausschreibung/Submission sofort begonnen werden und muss bis Oktober 2019 abgeschlossen sein.

Abstimmungsergebnis:

ja	nein
13	0

8	Berichte des Bürgermeisters
----------	------------------------------------

Sachvortrag:

BGM Raab informierte das Gremium über folgende Punkte:

- Kostenbeteiligung zu 1/3 durch die Gemeinde an der „Häusergeschichte 400 Jahre Herzogsreut“, Kostenpunkt: $53,55 \text{ €} \times 18 = 963,90 \text{ €} : 3 = \mathbf{321,30 \text{ € für Gemeinde}}$
- Bürgerpreis 2018: Der Bewerbung um den Bürgerpreis 2018 für die langjährige Partnerschaft zwischen der Gemeinde Hinterschmiding und der Gemeinde Belotion wurde eine Absage erteilt.
- An der Grundschule wurden in den Ferien dringend notwendige Malerarbeiten durchgeführt



Lfd.-Nr. Gegenstand, Vortrag, Beschluss

- Spenglerarbeiten; Der Eingangsbereich des Rathauses wurde bereits diverse Male neu verputzt, da diese Arbeiten mittlerweile fast jährlich zu wiederholen sind, wird angedacht den Eingangsbereich zu verblechen.
- Asphaltierung B12: Siehe oben
- KIP-S: Zugang Turnhalle

Im Rahmen des Förderantrages zur energetischen Sanierung und des barrierefreien Umbaus des Schulgebäudes in Hinterschmiding soll auch der Eingangsbereich zur Turnhalle barrierefrei gestaltet werden. Hierfür liegen zwei Lösungsvarianten vor. Der Gemeinderat entschied sich hierbei einstimmig für die Lösung mit einer langen Rampe.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

ja	nein

9	Anfragen
----------	-----------------

Sachvortrag:

GRM Hackl bat darum die Schächte im Waldvereinsweg/ Kohlstattstr. zu reparieren

Auf Anfrage von GRM Poxleitner teilte BGM Raab mit, dass nicht geplant sei, die Zufahrt zum Dorfweiher zu schottern. In diesem Zusammenhang teilt BGM Raab mit, dass die Renaturierung des Weiheres günstiger ausfallen werde als von den Angeboten erwartet.

Auf Anfrage von GRM Blöchl wurde zugesichert, dass für das neue Denkmal in Herzogsreut, welches anlässlich der 400-Jahrfeier errichtet wird, die Kosten für den Beton und der Transport von der Gemeinde übernommen werden.

Des Weiteren bat GRM Blöchl darum, ob nicht auch ein Zuschuss seitens der Gemeinde für die Bewirtschaftungskosten für das Pfarrheim in Herzogsreut möglich sei, da dieses auch von den örtlichen Vereinen genutzt werde.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

ja	nein
----	------



Lfd.-Nr.

Gegenstand, Vortrag, Beschluss
